

## Hintergrundpapier

### Wesentliche Änderungen des Bundesrates zur Gewerbeabfallverordnung

Der Bundesrat hat der Gewerbeabfallverordnung am 26. April 2002 unter Maßgabe insbesondere von folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Im Anwendungsbereich wird der deklaratorische Hinweis gestrichen, dass die Verordnung nicht für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gilt. Auch ohne diesen Hinweis gilt für Abfallexporte ausschließlich die EG-Abfallverbringungsverordnung. Diese enthält keinen Einwandsgrund des „höherwertigen Entsorgungsverfahrens“, nach dem bei Exporten die Gewerbeabfallverordnung anwendbar wäre, so etwa eine Getrennthaltung in Deutschland gefordert werden könnte.
2. Die Definition für Abfälle aus privaten Haushaltungen wird klarstellend präzisiert. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind danach Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
3. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, Ausnahmen von den Anforderungen zur Getrennthaltung einzelner Abfallfraktionen zuzulassen, wenn die Verwertung vergleichbar hochwertig ist oder Abfälle einer Versuchsanlage zugeführt werden.
4. Die Berechnungsweise der Verwertungsquote wird geändert, so dass Wasser, welches in der Vorbehandlungsanlage verdunstet, die Quote unberührt lässt.
5. In der Regelung zum Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, der von allen Abfallerzeugern zu nutzen ist, wird klarstellend ergänzt, dass diese Nutzung nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu erfolgen hat.
6. Mineralische Abfälle wie Beton, Ziegel oder Fliesen werden in die Liste von Abfällen aufgenommen, die in Gemischen enthalten sein dürfen. Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen.